



VERWALTUNGSANORDNUNG zu Spielgemeinschaften (§ 4 Abs. 5 SpO/WDFV)

1. Allgemeines und Voraussetzungen

- a) Gemäß § 4 Absatz 5 SpO/WDFV können die Landesverbände in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet Spielgemeinschaften im Seniorenbereich auf der Ebene der Kreisligen zulassen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Herren- sowie Frauenspielbetrieb.
- b) Spielgemeinschaften im Herrenspielbetrieb werden zugelassen, wenn Vereine, deren 1. Mannschaft in der Kreisliga A bis D spielt, vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Seniorenspieler nicht aufrechterhalten können. Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb von Vereinen, deren 1. Frauenmannschaft in der Kreisliga spielt.

2. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 31. Mai beim zuständigen Kreisvorstand einzureichen. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- b) Eine Spielgemeinschaft kann aus bis zu drei Vereinen bestehen. Jeder Verein darf nur an einer Spielgemeinschaft im Frauen- und Herrenspielbetrieb beteiligt sein.
- c) Ein Beitritt eines Vereins zu einer bereits bestehenden Spielgemeinschaft ist nicht zulässig.
- d) Die Spielgemeinschaft hat einen federführenden Verein zu benennen, der für den Empfang und die Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die Spielgemeinschaft berechtigt ist. Er ist gegenüber dem Kreis und Verband Ansprechpartner. Der federführende Verein nimmt für die Spielgemeinschaft an den Staffeltagen teil.
- e) Die Genehmigung zur Bildung einer Spielgemeinschaft kann für jeweils eine oder zwei aufeinanderfolgende Spieljahre beantragt werden. Vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen ist die Genehmigung für die entsprechend beantragten Spieljahre zu erteilen.
- f) Dem Antrag ist beizufügen:
 - aa) eine namentliche Aufstellung der Seniorenspieler, die voraussichtlich in den Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden können; eventuelle Ergänzungen sind unverzüglich nachzureichen;
 - bb) eine Darstellung des Jugendspielbetriebs (insbesondere: eigene Jugendmannschaften, Spieler in evtl. Jugend-Spielgemeinschaften);
 - cc) die Vereinbarung der beteiligten Vereine zur Spielgemeinschaft. Der Austragungsort der Pflichtspiele muss aus der Vereinbarung hervorgehen;
 - dd) Namen und Anschriften des für die Spielgemeinschaft federführenden Vereins.
- g) Eine Spielgemeinschaft mit einem Verein, der einem anderen Kreis angehört, ist im Einvernehmen der beiden Kreisvorstände möglich.
- h) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung trifft der jeweils zuständige Kreisvorstand. In Fällen kreisüberschreitender Spielgemeinschaften (Ziffer 2 Buchst. f) ist der Vorstand desjenigen Kreises zuständig, an dessen Spielbetrieb die Spielgemeinschaft teilnehmen soll.



- i) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft kann nur mit Wirkung zur neuen Spielzeit (1. Juli) genehmigt werden und ist in der AM zu veröffentlichen.

3. Spielberechtigung

- a) In Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind alle Seniorenspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung.
- b) Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben selbständige Mitglieder des Verbandes, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereins.
- c) A-Junioren und B. Juniorinnen des älteren Jahrgangs der beteiligten Vereine sind für Senioren-Mannschaften einer Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des § 15 Jugendspielordnung/WDFV spielberechtigt.
- d) Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein nach Veröffentlichung der Genehmigung im Zeitraum vom 16. Juni bis 30. Juni durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen. Hinsichtlich ihrer Spielberechtigung für andere Vereine gilt im Übrigen § 22 Nr. 7 SpO/WDFV entsprechend.
- e) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft lebt die Spielberechtigung für den Mitgliedsverein, und zwar zum Beginn des neuen Spieljahres, wieder auf.

4. Spielbetrieb

- a) Spielgemeinschaften dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als zwei Mannschaften stellen.
- b) Für die erstmalige Einteilung in den Spielbetrieb ist die Spielklasse des Vereins maßgebend, der mit seiner Mannschaft die höchste Spielklasse nach der dem 01. Juli beginnenden Spielzeit belegt hätte. Die zweite Mannschaft der Spielgemeinschaft beginnt in der untersten aufstiegsberechtigten Spielklasse. Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklasse der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend.
- c) Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenspielbetrieb dürfen an den Pokalspielen auf Kreis- und Landesebene teilnehmen. Spielgemeinschaften im Herrenspielbetrieb dürfen nicht an den Punktspielen auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene teilnehmen. Spielgemeinschaften im Frauenspielbetrieb sind einschließlich bis zur Bezirksliga teilnahmeberechtigt.
- d) Das Schiedsrichteruntersoll bemisst sich nach der Verwaltungsanordnung zur Schiedsrichter*innen-Meldepflicht.
- e) Nach Ablauf der genehmigten Spielzeiten gilt die Spielgemeinschaft als aufgelöst, falls nicht bis zum 31. Mai ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Dieser ist bei dem zuständigen Kreisvorstand einzureichen, der den Antrag auch bescheidet. Eine für zwei Spielzeiten genehmigte Spielgemeinschaft kann zum Ablauf der ersten Spielzeit aufgelöst werden; dies ist dem zuständigen Kreisvorstand bis zum 31. Mai der ersten Spielzeit anzuzeigen.
- f) Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft gilt diese als 1. Absteiger aus der Staffel, in der sie in dieser Spielzeit eingeteilt war. Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine können in der darauffolgenden Spielzeit nur am Spielbetrieb in der Spielklasse teilnehmen, für die sie sich vor der Genehmigung der Spielgemeinschaft qualifiziert haben. Bei nicht fristgerechter Auflösung, Rückzug oder dreimaligen Nichtantreten der Spielgemeinschaft findet § 52 SpO/WDFV Anwendung.

Bei Austritt eines Vereins aus einer Spielgemeinschaft - und es bleibt noch eine Spielgemeinschaft - kann die Spielklasse erhalten bleiben. Der aus einer Spielgemeinschaft



ausgeschiedene Verein wird zur darauffolgenden Spielzeit der Spielklasse zugeordnet, der er vor Eintritt in die Spielgemeinschaft angehörte.

- g) Im Falle eines unmittelbaren Zusammenschlusses der Spielgemeinschaft bildenden Vereine, oder deren Abteilungen zu einem neuen Verein, werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die Spielgemeinschaft für das kommende Spieljahr qualifiziert hat.

5. Auf- und Abstiegsregelung

- a) Mannschaften einer Herrenspielgemeinschaft sind nur bis zur Kreisliga A aufstiegsberechtigt. Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Kreisliga A auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.
- b) Mannschaften einer Frauenspielgemeinschaft sind bis zur Bezirksliga aufstiegsberechtigt. Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Bezirksliga auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.

6. Ordnungsgelder/Rechtsorgane

Für alle Vorkommnisse haftet der federführende Verein. Für Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft haften die Vereine gesamtschuldnerisch.

7. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft ergibt sich nach den Vorschriften der Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Gebühren.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Alle früheren Verwaltungsanordnungen zur Bildung von Spielgemeinschaften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.